

Diebold, Incorporated
North Canton, Ohio, Vereinigte Staaten von Amerika

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“)
sowie über den Eintritt von Vollzugsbedingungen**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.

Die Diebold, Incorporated, North Canton, Ohio, Vereinigte Staaten von Amerika, (die „**Bieterin**“) hat am 5. Februar 2016 die Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines kombinierten Bar- und Tauschangebots („**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Paderborn („**Wincor Nixdorf**“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der Wincor Nixdorf mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (ISIN DE000A0CAYB2) („**Wincor Nixdorf-Aktien**“) für eine Gegenleistung von je EUR 38,98 in bar und 0,434 Stammaktien der Bieterin (ISIN US2536511031) für jede Wincor Nixdorf-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots endete am 22. März 2016, 24:00 Uhr (MEZ) („**Meldestichtag**“). Eingereichte Wincor Nixdorf-Aktien werden im Falle eines Vollzugs des Übernahmeangebots nach den Bestimmungen der Angebotsunterlage unmittelbar von den andienenden Aktionären der Wincor Nixdorf auf die Diebold Holding Germany Inc. & Co. KGaA, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bieterin, übertragen.

1. Bis zum Meldestichtag ist das Übernahmeangebot in der Annahmefrist für insgesamt 22.544.692 Wincor Nixdorf-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 68,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wincor Nixdorf.
2. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag unmittelbar keine Wincor Nixdorf-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 0 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wincor Nixdorf. Zum Meldestichtag waren der Bieterin jedoch 262.279 Stimmrechte aus Wincor Nixdorf-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen. Dies entspricht einem Anteil von 0,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wincor Nixdorf.
3. Der Diebold Incorporated Pension Master Trust als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG hielt zum Meldestichtag 4.100 Wincor Nixdorf-Aktien (davon 4.100 Wincor Nixdorf-Aktien bereits bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage). Dies entspricht einem Anteil von 0,012 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wincor Nixdorf, die der Bieterin nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zugerechnet werden. Für diese Wincor Nixdorf-Aktien hat der Diebold Incorporated Pension Master Trust das Übernahmeangebot angenommen, so dass diese Wincor Nixdorf-Aktien in der unter 1. aufgeführten Anzahl von Wincor Nixdorf-Aktien enthalten sind.
4. Die Wincor Nixdorf Facility GmbH als Tochterunternehmen der Wincor Nixdorf, einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, hielt zum Meldestichtag 3.268.777 Wincor Nixdorf-Aktien (davon 3.268.777 Wincor Nixdorf-Aktien bereits bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage) („**Eigene Wincor Nixdorf-Aktien**“); dies entspricht ca. 9,88 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wincor Nixdorf. Da es sich bei der Wincor Nixdorf Facility GmbH um eine hundertprozentige, mittelbare Tochtergesellschaft der Wincor Nixdorf handelt, stehen der Wincor Nixdorf Facility GmbH gemäß §§ 71b, 71d Sätze 2 und 4 AktG keine Rechte aus den Eigenen Wincor Nixdorf-Aktien zu. Die Wincor Nixdorf und die Wincor Nixdorf Facility GmbH haben sich gegenüber der Bieterin im Rahmen einer Depotsperrevereinbarung u.a. dazu verpflichtet, die Eigenen Wincor Nixdorf-Aktien nicht im Rahmen des Übernahmeangebots anzudienen.
5. Darüber hinaus hielten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Meldestichtag Wincor Nixdorf-Aktien noch wurden ihnen zum Meldestichtag weitere Stimmrechte aus Wincor Nixdorf-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet. Ferner hielten die Bieterin sowie die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Meldestichtag weder unmittelbar noch mittelbar Instrumente gemäß § 25 WpHG und dementsprechend keine weiteren nach den §§ 25, 25a WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Wincor Nixdorf.

Die Gesamtzahl der Wincor Nixdorf-Aktien und der Stimmrechte der Bieterin aus den Wincor Nixdorf-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, und der der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WpÜG zum Meldestichtag zuzurechnenden Stimmrechte aus Wincor Nixdorf-Aktien beträgt 22.806.971 Wincor Nixdorf-Aktien und Stimmrechte aus den Wincor Nixdorf-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 68,9 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Wincor Nixdorf.

Die Vollzugsbedingungen unter den Ziffern 11.1.2 bis 11.1.10 der Angebotsunterlage sind erfüllt. Das Übernahmeangebot steht damit noch unter dem Vorbehalt des Eintritts der unter Ziffer 11.1.1 (Kartellrechtliche Freigaben) aufgeführten Vollzugsbedingung.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 WpÜG können alle Aktionäre der Wincor Nixdorf, die das Übernahmeangebot bisher noch nicht angenommen haben, dieses Angebot bis zum 12. April 2016, 24:00 (MESZ) gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage annehmen.

North Canton, den 29. März 2016

Diebold, Incorporated

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN UND AKTIONÄRE

Im Zusammenhang mit dem geplanten Unternehmenszusammenschluss hat die Diebold, Incorporated („**Diebold**“) bei der U.S. Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*U.S. Securities and Exchange Commission*, „**SEC**“) unter Verwendung des Formulars S-4 ein Registrierungsformular eingereicht, das einen Wertpapierprospekt der Diebold im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot beinhaltet und von der SEC am 5. Februar 2016 für wirksam erklärt wurde. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 4. Februar 2016 die Veröffentlichung einer Angebotsunterlage in deutscher Sprache im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gestattet. Diebold hat die deutsche Angebotsunterlage am 5. Februar 2016 veröffentlicht.

INVESTOREN UND AKTIONÄRE WERDEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DEN WERTPAPIERPROSPEKT, DIE ANGEBOTSUBTERLAGE UND WEITERE DOKUMENTE ZU LESEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM GEPLANTEN UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLUSS UND DEM ANGEBOT BEI DER SEC ODER DER BAFIN EINGEREICHT WURDEN UND WERDEN ODER AUF DER HOMEPAGE DER DIEBOLD (WWW.DIEBOLD.COM) UNTER DER RUBRIK INVESTOR RELATIONS VERÖFFENTLICHT WURDEN UND WERDEN, WEIL DIESE DOKUMENTE WICHTIGE INFORMATIONEN ENTHALTEN. Sie können eine Kopie des Wertpapierprospekts, eine englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage und weitere damit zusammenhängende Dokumente, die Diebold bei der SEC eingereicht hat, auf der Webseite der SEC unter www.sec.gov kostenlos herunterladen. Den Wertpapierprospekt und weitere damit zusammenhängende Dokumente können Sie auch auf der Webseite von Diebold unter www.diebold.com unter der Rubrik Investor Relations kostenlos herunterladen. Ferner können Sie eine Kopie der Angebotsunterlage auf der Webseite der BaFin unter www.bafin.de und zusammen mit einer englischsprachigen Übersetzung der Angebotsunterlage auf der Webseite von Diebold unter www.diebold.com unter der Rubrik Investor Relations kostenlos herunterladen. Des Weiteren können Sie eine kostenlose Kopie der Angebotsunterlage auf Anfrage bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, erhalten (auch erhältlich per E-Mail an Deutsche Bank Aktiengesellschaft unter dct.tender-offers@db.com oder per Fax an +49 69 910 38794).

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wincor Nixdorf- oder Diebold-Aktien dar. Die Bedingungen und weitere das öffentliche Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen werden in der am 5. Februar 2016 veröffentlichten Angebotsunterlage und in weiteren bei der SEC eingereichten Dokumenten mitgeteilt. Investoren und Inhabern von Wincor Nixdorf-Aktien oder von Instrumenten, die zum direkten oder indirekten Erwerb von Wincor Nixdorf-Aktien berechtigen, wird dringend empfohlen, den Wertpapierprospekt die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot stehenden Dokumente zu lesen, weil diese Dokumente wichtige Informationen enthalten.

Außer im Wege eines Wertpapierprospekts, der die Anforderungen des Abschnitt 10 des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sowie einer deutschen Angebotsunterlage nach Maßgabe der anwendbaren europäischen Vorschriften, einschließlich des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des deutschen Wertpapierprospektgesetzes, wird kein öffentliches Angebot von Wertpapieren vorgenommen werden. Abgesehen von Ausnahmen, die von den jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen, oder bestimmten festzustellenden Tatsachen wird das öffentliche Angebot weder direkt noch indirekt in

oder innerhalb irgendeiner Rechtsordnung, in der dies einen Verstoß gegen die Gesetze der jeweiligen Rechtsordnung darstellen würde, noch durch den Einsatz von Postsendungen oder durch irgendein anderes Mittel oder Instrument (einschließlich, ohne Einschränkung, Faxübertragung, Telefon und Internet) des zwischenstaatlichen oder Außenhandels, noch durch irgendwelche Einrichtungen einer inländischen Wertpapierbörse der jeweiligen Rechtsordnung, durchgeführt.